

RS Vwgh 1956/11/28 2749/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1956

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §7 Abs1;

Beachte

y10667;

Rechtssatz

Erwerbungen durch Ehegatten von Wahlkindern und Enkelkindern fallen in die Steuerklasse 5, nicht etwa (als Erwerbungen durch Schwiegerkinder) in die Steuerklasse 4. Für die Anwendung des Satzes der zusätzlichen Steuer nach § 10 Abs 4 ErbStG sind aber die Ehegatten von Wahlkindern und Enkelkindern den Schwiegerkindern gleichzustellen. Erwerbungen durch Ehegatten von Wahlkindern und Enkelkindern fallen in die Steuerklasse 5, nicht etwa (als Erwerbungen durch Schwiegerkinder) in die Steuerklasse 4. Für die Anwendung des Satzes der zusätzlichen Steuer nach Paragraph 10, Absatz 4, ErbStG sind aber die Ehegatten von Wahlkindern und Enkelkindern den Schwiegerkindern gleichzustellen.

*

E 28.11.1956, 2749/54 #1 VwSlg 1538 F/1956;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1956:1954002749.X01

Im RIS seit

28.11.1956

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at